



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht BT II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen



Vorlesungsübersicht

Vorlesung	Inhalt
23.02.2023	Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 ^{bis})
02.03.2023	Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 ^{bis})
09.03.2023	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
16.03.2023	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
23.03.2023	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
30.03.2023	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 193, 197, 198, 200)
06.04.2023	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 193, 197, 198, 200)
20.04.2023	Sexualdelikte – Gastvortrag Dr. Nora Scheidegger & RAin Tanja Knodel
27.04.2023	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 193, 197, 198, 200)
04.05.2023	Sexualdelikte (Art. 197) ONLINE
11.05.2023	Urkundendelikte (Art. 251, 252, 253, 254)
25.05.2023	Ehrverletzungen (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
01.06.2023	Ehrverletzungen (Art. 173, 174, 175, 176, 177)



Ice Tea

Das Video, in dem eine junge Frau mit einer Ice-Tea-Pet-Flasche aus der Migros sexuelle Handlungen vornimmt, verbreitete sich im Dezember 2012 wie ein Lauffeuer im Internet.



20min





Alan Garner

Wie ist diese Szene aus Hangover nach
schweizerischem Strafrecht zu würdigen?



<https://www.youtube.com/watch?v=lgxHjv9xdCQ>



Exceptio Scientia?

Darf man Pornos zu wissenschaftlichen
Zwecken ansehen/zeigen?



Art. 197 – Pornografie

- 16. November 2022: Die Modemarke Balenciaga veröffentlicht eine Werbekampagne mit Bildern, die Kinder zeigen, die Fetischkleider tragende Kuscheltier-Handtaschen halten
- Die Öffentlichkeit reagiert empört und wirft der Marke die Sexualisierung von Kindern vor





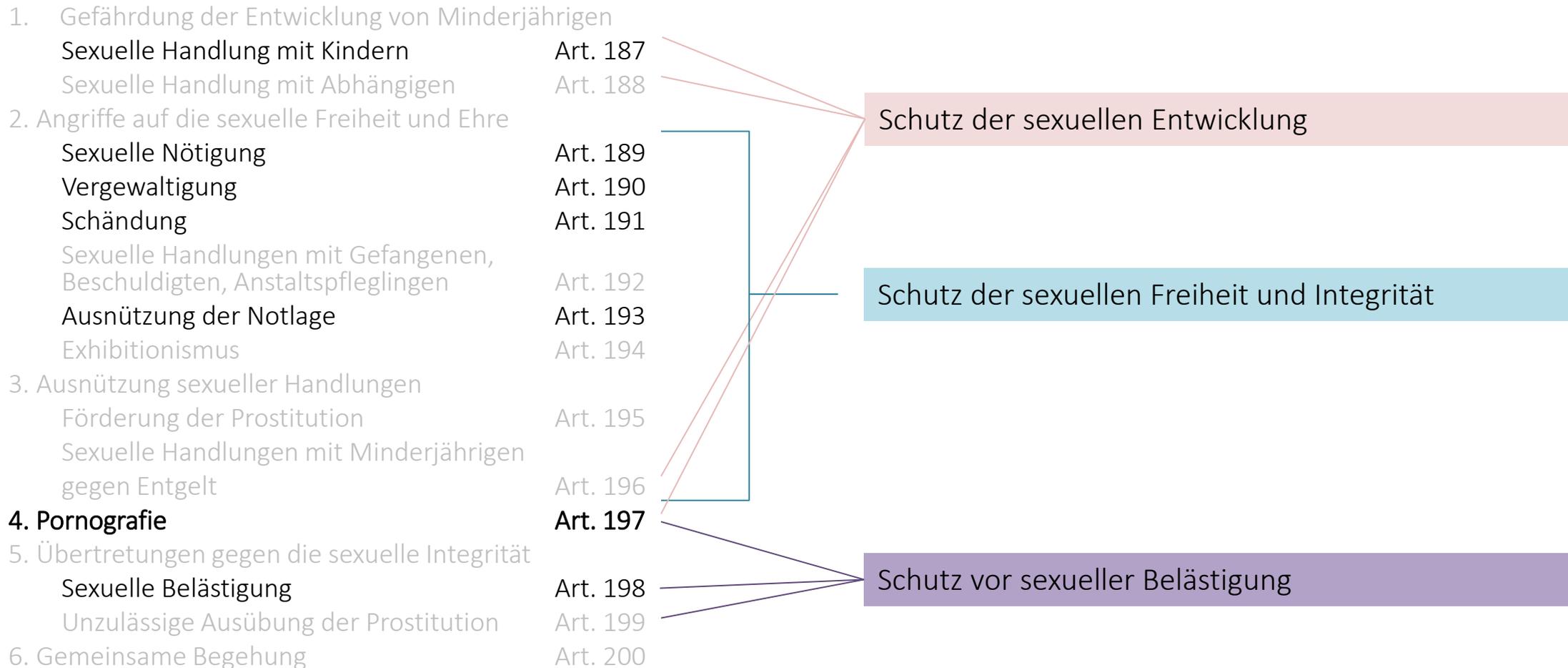
Universität
Zürich^{UZH}

Pornografie

Art. 197

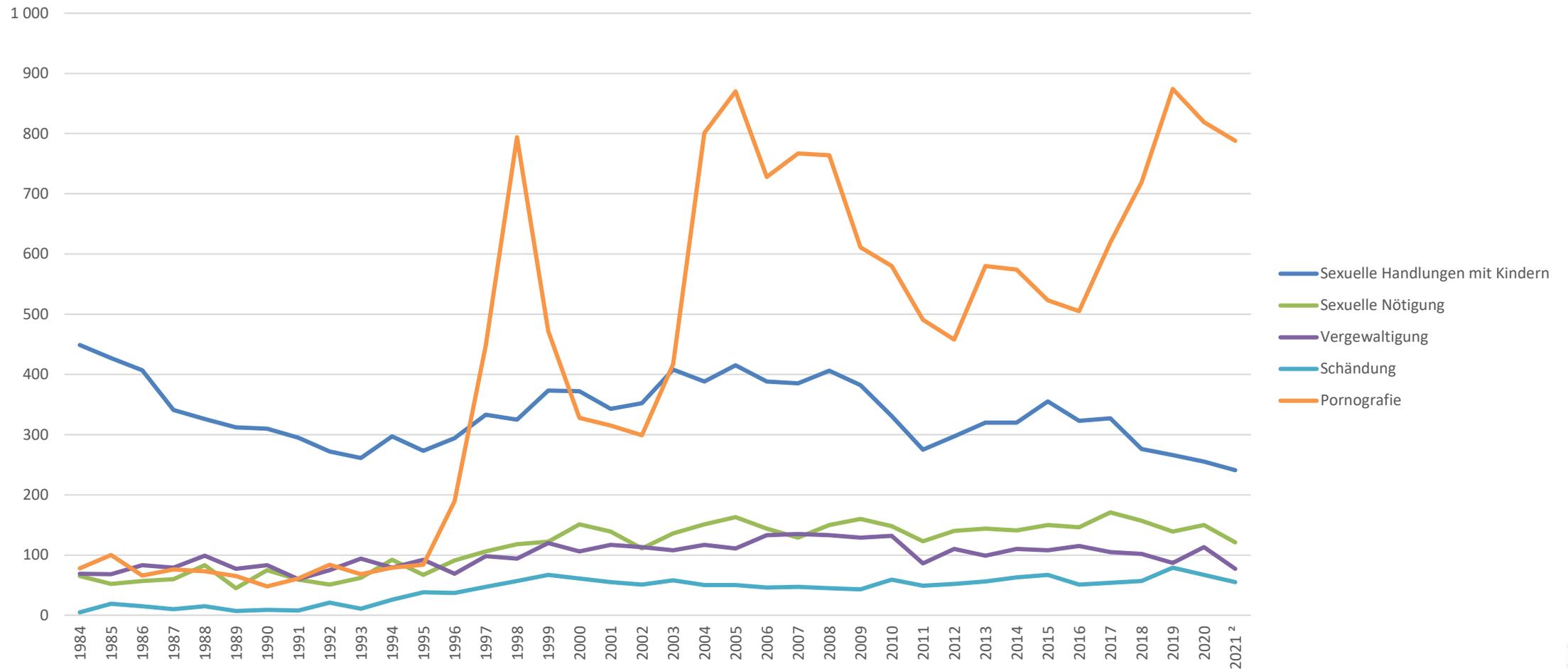


Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität



Sexualdelikte 1984 – 2021

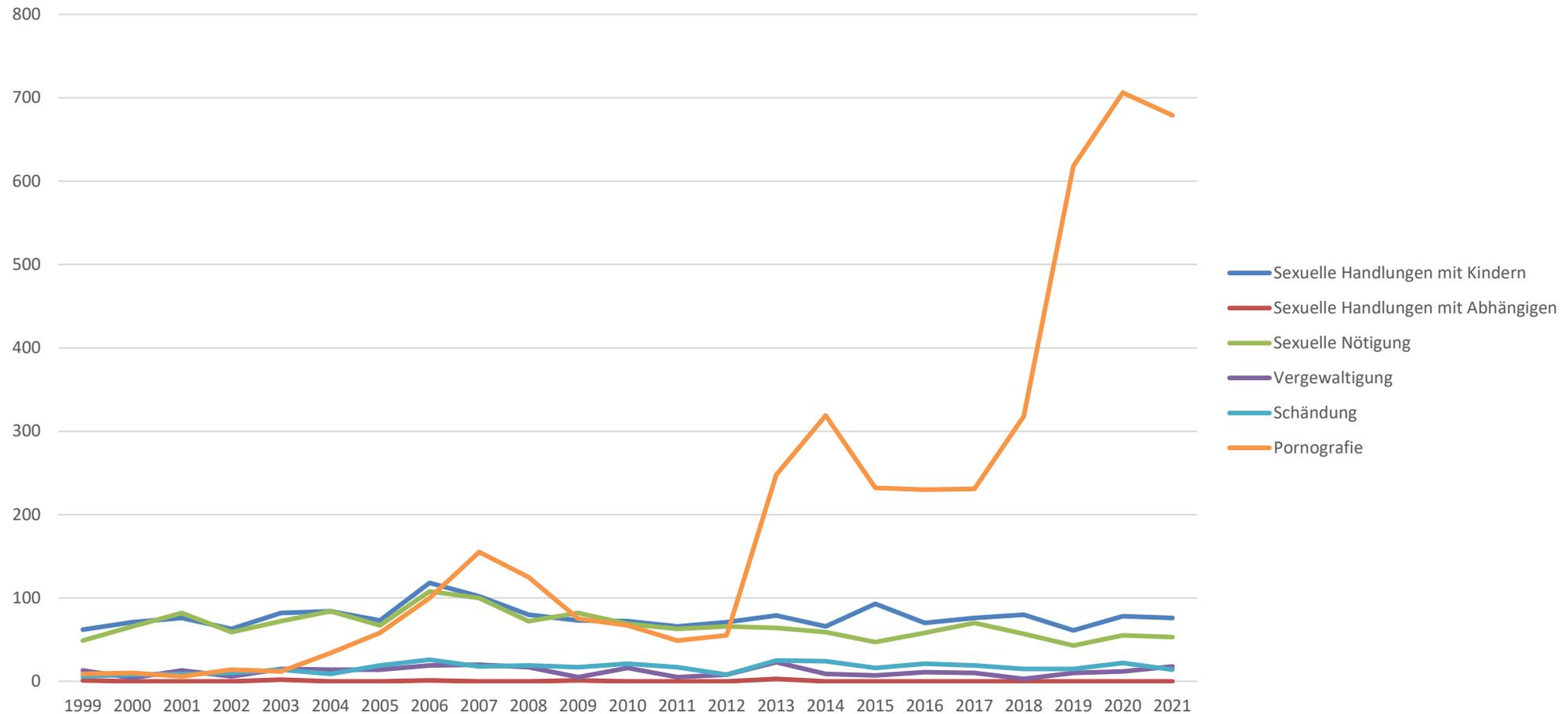
(Erwachsene)

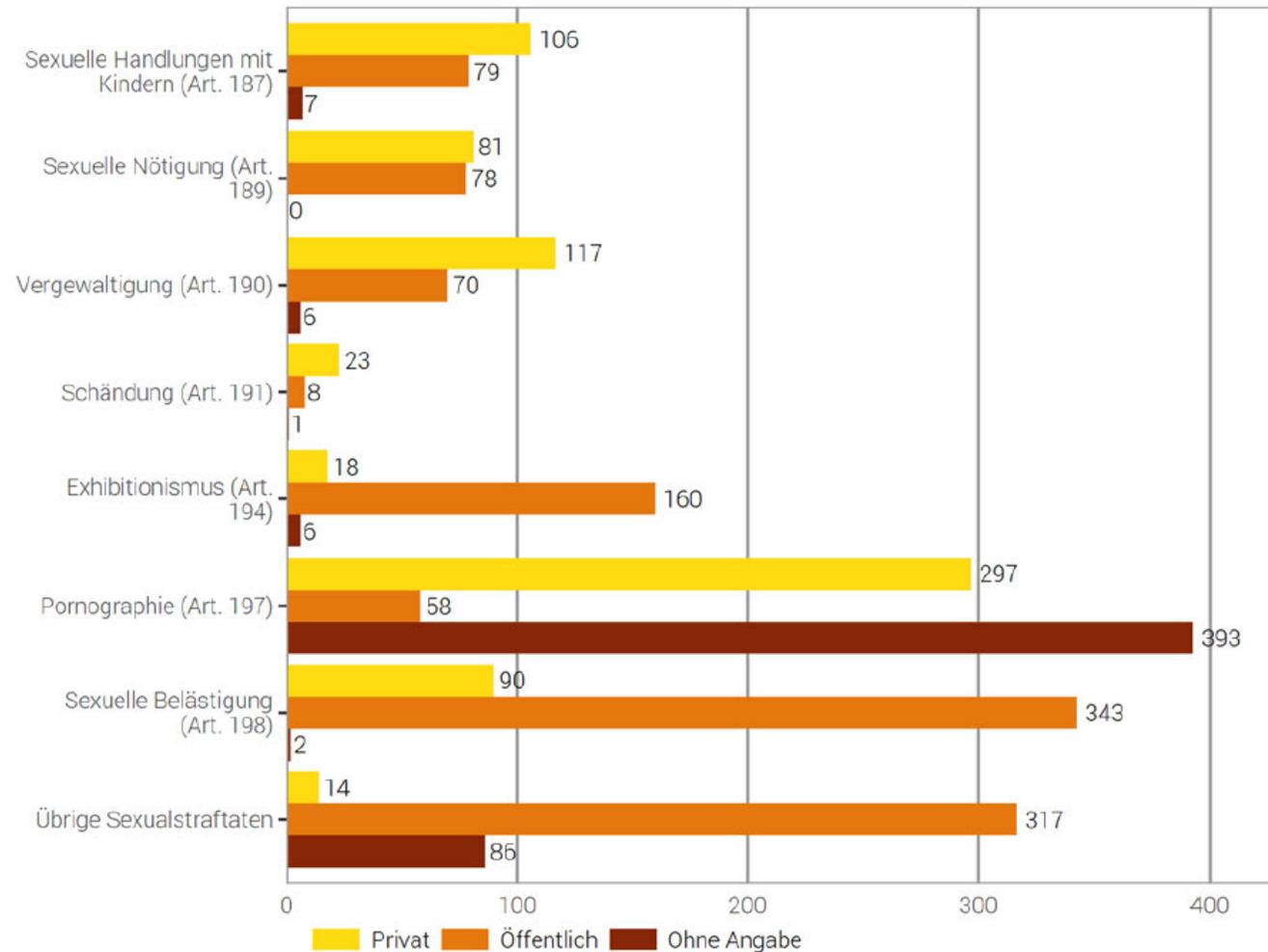




Sexualdelikte 1999 – 2021

(Jugendliche)





Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2022

© BFS 2023

Unter privatem Raum werden ausschliesslich die «eigenen vier Wände», das heisst die für andere nicht zugänglichen Privaträume von Personen verstanden.

[Polizeiliche Kriminalstatistik, Zürich 2022, 50](#)





Art. 197 – Pornografie

Französisch	Pornografie
Italienisch	Pornografia
Romanisch	Pornografia
Englisch	Pornography



Lanzarote Konvention

Kapitel VI: Materielles Strafrecht

Art. 18 – Sexueller Missbrauch

Art. 19 – Kinderprostitution

Art. 20 – Kinderpornografie

Art. 21 – Mitwirkung Kind Pornografie

Art. 22 – Unsittliches Einwirken auf Kinder

Art. 23 – Kontaktabbahnung Kindern zu Sex.H.

Art. 24 – Beihilfe Anstiftung Versuch

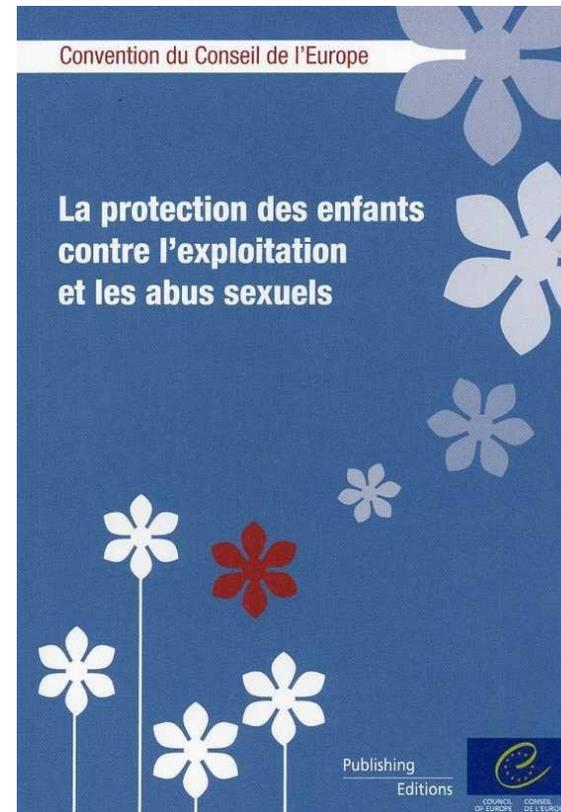
Art. 25 – Gerichtsbarkeit

Art. 26 – Verantwortlichkeit Juristischer Personen

Art. 27 – Sanktionen und Massnahmen

Art. 28 – Strafverschärfungsgründe

Art. 29 – Vorstrafen



[Lanzarote-Konvention:](#)

Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (in Kraft) 1. Juli 2014



Art. 197 – Pornografie

¹ Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft. Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos.

³ Wer eine minderjährige Person anwirbt, damit diese an einer pornografischen Vorführung mitwirkt, oder wer sie zur Mitwirkung an einer derartigen Vorführung veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

⁴ Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

⁵ Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, konsumiert oder zum eigenen Konsum herstellt, einführt, lagert, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

⁶ Bei Straftaten nach den Absätzen 4 und 5 werden die Gegenstände eingezogen.

⁷ Handelt der Täter mit Bereicherungsabsicht, so ist mit Freiheitsstrafe eine Geldstrafe zu verbinden.

⁸ Minderjährige von mehr als 16 Jahren bleiben straflos, wenn sie voneinander einvernehmlich Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 herstellen, diese besitzen oder konsumieren.

⁹ Gegenstände oder Vorführungen im Sinne der Absätze 1–5 sind nicht pornografisch, wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.





Art. 197 – Pornografie

¹ Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft. Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos.

³ Wer eine minderjährige Person anwirbt, damit diese an einer pornografischen Vorführung mitwirkt, oder wer sie zur Mitwirkung an einer derartigen Vorführung veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

⁴ Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

⁵ Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, konsumiert oder zum eigenen Konsum herstellt, einführt, lagert, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

⁶ Bei Straftaten nach den Absätzen 4 und 5 werden die Gegenstände eingezogen.

⁷ Handelt der Täter mit Bereicherungsabsicht, so ist mit Freiheitsstrafe eine Geldstrafe zu verbinden.

⁸ Minderjährige von mehr als 16 Jahren bleiben straflos, wenn sie voneinander einvernehmlich Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 herstellen, diese besitzen oder konsumieren.

⁹ Gegenstände oder Vorführungen im Sinne der Absätze 1–5 sind nicht pornografisch, wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.

Anbieten von Pornografie an unter 16-Jährige

Unaufgeforderte Konfrontation mit Pornografie

Anwerben / Veranlassen einer Minderjährigen Person zu Pornografie

Herstellung harter Pornografie

Konsum harter Pornografie

Einziehung

Qualifikation bei Bereicherungsabsicht

Straflosigkeit unter Jugendlichen

Kunst- und Wissenschaftsklausel





Pornografie

Art. 197 Abs. 1 StGB

Anbieten



Pornografie

¹ Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch



Rechtsgut

«Als zentrales Rechtsgut dieser Vorschrift erscheint somit die ungestörte sexuelle **Entwicklung von Kindern** und Jugendlichen. Insofern handelt es sich... um ein abstraktes Gefährdungsdelikt.»



[BGE 124 IV 106](#)

[RCH](#)



Rechtsgut

- Tätigkeitsdelikt
- Abstraktes Gefährdungsdelikt
- Zustandsdelikt
- Offizialdelikt



[BGE 124 IV 106](#)

[RCH](#)





Pornografie

¹ Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

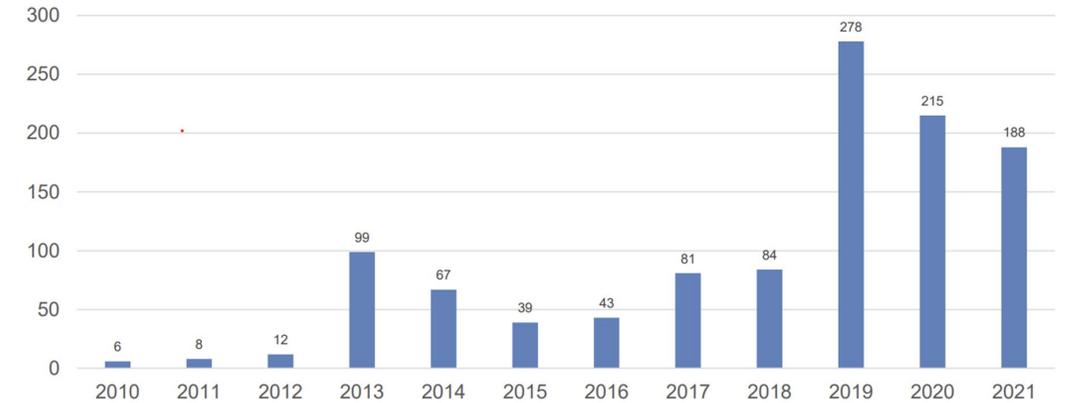
Schuld





Täter

- Jedermannsdelikt
- Auch Jugendliche
- Täter und Opfer zugleich?



[Jugendstrafrechtspflege/Zürich –
Strafverfahren Pornografie](#)





Pornografie

¹ Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld





Art. 115 StPO – Geschädigte Person

¹ Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar **verletzt** worden ist.

StPO
Strafprozessordnung





Art. 116 StPO – Opfer

¹ Als Opfer gilt die geschädigte Person, die durch die Straftat in ihrer körperlichen, **sexuellen** oder psychischen **Integrität** unmittelbar beeinträchtigt worden ist.

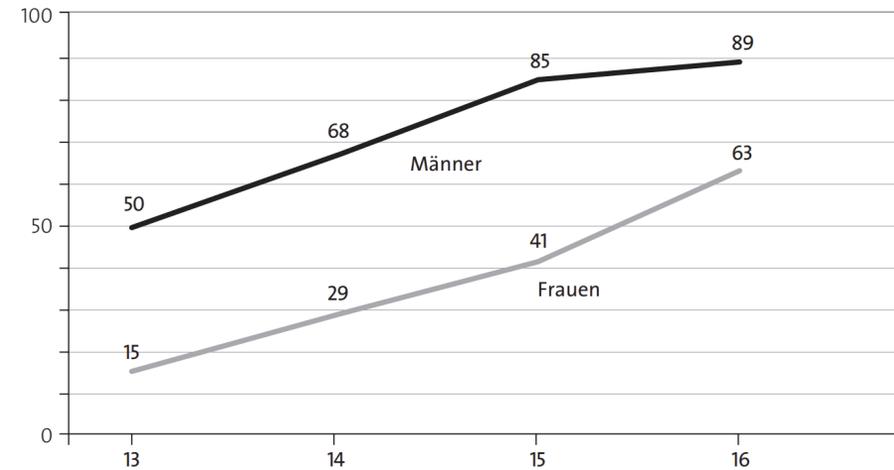
StPO
Strafprozessordnung





Tatobjekt

- Personen unter 16 Jahren



Alter beim ersten Pornografiekontakt, [Matthiesen 2013](#) 148



Tatobjekt

«Zwar ist einzuräumen, dass es angesichts der Fülle des pornographischen Materials, das im In- und Ausland über das Internet verbreitet wird, fraglich erscheint, ob der Jugendschutz in diesem Bereich vollumfänglich sichergestellt werden kann.»



[BGE 131 IV 64](#)





Pornografie

¹ Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld





Pornografie

¹ Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Pornografie

Träger

Handlungen

Subjektiver Tatbestand





Pornografie

«I shall not attempt to define ... 'hard-core pornography'. But I know it when I see it.»



[Justice Potter Stewart](#), in: [Jacobellis v. Ohio](#), 378 U.S. 184 (1964)



Pornografie

«Pornographie setzt ein Zweifaches voraus. Zum einen müssen die Darstellungen oder Darbietungen objektiv betrachtet darauf ausgelegt sein, den Konsumenten **sexuell aufzureizen**. Zum anderen ist erforderlich, dass die Sexualität so stark aus ihren menschlichen und emotionalen Bezügen herausgetrennt wird, dass die jeweilige Person als ein blosses **Sexualobjekt** erscheint, über das nach Belieben verfügt werden kann. »



[BGE 131 IV 64](#)



Pornografie

Weiche Pornografie (Abs. 1 und 2)

- Objektiv auf Aufreizung ausgelegt
- Reduktion auf Sexualobjekt
- Weiche Porn. StGB = Hardcore Porn. ugs.

Harte Pornografie (Abs. 4 und 5)

- Kinder (real/virtuell)
- Tiere
- Gewalt
- [Früher: Ausscheidungen]



[BGE 121 IV 128](#)

(«Samenergüsse sind keine menschlichen Ausscheidungen»)



Pornografie

«Entre dans la **pornographie douce** ce qui réduit l'être humain à un objet d'assouvissement sexuel, dont on peut disposer de n'importe quelle façon, et qui en donne ainsi une image dégradante»



[BGE 128 IV 260](#)

[gateway](#)



Pornografie

«Schnappschüsse von einem in einem Liegestuhl sitzenden nackten Mädchen, auf welches bei der Aufnahme nicht eingewirkt worden ist, erfüllen den Tatbestand der Pornographie mit Kindern nicht.»



[BGE 133 IV 31](#); s.a. [6B 180/2015](#)



Pornografie

Nicht pornografisch: Explizite Sexszenen
in Spielfilmen (mangels Reduktion)



Tatort: Hardcore (2017)

PK StGB⁴-Trechsel/Bertossa Art. 197 N 4 f.



Art. 197 – Pornografie

- 16. November 2022: Die Modemarke Balenciaga veröffentlicht eine Werbekampagne mit Bildern, die Kinder zeigen, die Fetischkleider tragende Kuscheltier-Handtaschen halten
- Die Öffentlichkeit reagiert empört und wirft der Marke die Sexualisierung von Kindern vor





Pornografie

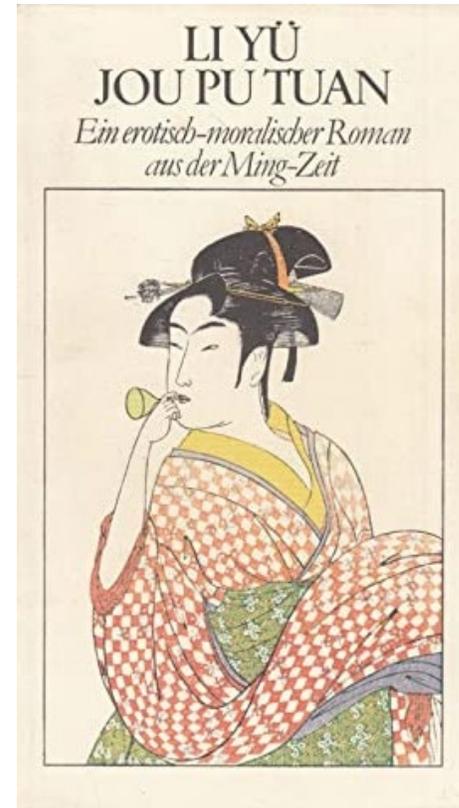
¹ Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit
Objektiver Tatbestand
Täter
Tatobjekt
Tathandlung
Pornografie
Träger
Handlungen
Subjektiver Tatbestand



Träger

- Schriften
- Tonaufnahmen
- Bildaufnahmen
- Abbildungen
- Gegenstände solcher Art
- Pornografische Vorführungen



[BGE 87 IV 73](#) («Die im Buchhandel erschienene deutsche Übersetzung des chinesischen Romans «Jou Pu Tuan» stellt eine unzüchtige Veröffentlichung dar.»)



Träger

- Schriften
- Tonaufnahmen
- Bildaufnahmen
- Abbildungen
- Gegenstände solcher Art
- Pornografische Vorführungen



[E.L. James – Fifty Shades of Grey](#)



Träger

- Schriften
- Tonaufnahmen
- Bildaufnahmen
- Abbildungen
- Gegenstände solcher Art
- Pornografische Vorführungen



[BGE 121 IV 109](#) («Pour les raisons qui viennent d'être évoquées, une conversation de vive voix n'est pas visée par cette liste, en l'absence d'un objet pornographique.»)



Träger

- Schriften
- Tonaufnahmen
- Bildaufnahmen
- Abbildungen
- Gegenstände solcher Art
- Pornografische Vorführungen



[BGE 117 IV 276](#) («B. ist Eigentümer des Kinos X. in Zürich. Er führte vom 9. bis 11. Dezember 1985 den Film «Sex mit Sechzehn – kann man sexbesessene Schulmädchen überhaupt in Schach halten» einem mit Ausnahme der Altersgrenze von 18 Jahren nicht beschränkten Zuschauerkreis vor. Der Kassationshof des Bundesgerichtes hat den in Frage stehenden Film am 8. Februar 1991 vollständig visioniert.»)



Träger

- Schriften
- Tonaufnahmen
- Bildaufnahmen
- Abbildungen
- Gegenstände solcher Art
- Pornografische Vorführungen



[Steam](#)



Träger

- Schriften
- Tonaufnahmen
- Bildaufnahmen
- Abbildungen
- „andere“ Gegenstände solcher Art
- Pornografische Vorführungen



[Bommer \(2005\)](#) – Löschung als
Einziehung von Daten



Träger

- Schriften
- Tonaufnahmen
- Bildaufnahmen
- Abbildungen
- Gegenstände solcher Art
- Pornografische Vorführungen



[Courbet – l'origine du monde](#) (1866)



Träger

- Schriften
- Tonaufnahmen
- Bildaufnahmen
- Abbildungen
- Gegenstände solcher Art
- Pornografische Vorführungen



[Jeff Koons](#)



Träger

- Schriften
- Tonaufnahmen
- Bildaufnahmen
- Abbildungen
- Gegenstände solcher Art
- Pornografische Vorführungen



Tempel Khajuraho/Indien



Träger

- Schriften
- Tonaufnahmen
- Bildaufnahmen
- Abbildungen
- Gegenstände solcher Art
- Pornografische Vorführungen



[Amsterdam](#)



Träger

- Schriften
- Tonaufnahmen
- Bildaufnahmen
- Abbildungen
- Gegenstände solcher Art
- Pornografische Vorführungen



[Wedekind – Frühlingserwachen](#)





Pornografie

¹ Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Pornografie

Träger

Handlungen

Subjektiver Tatbestand



Tathandlung

- Anbietet
- Zeigt
- Überlässt
- Zugänglich macht
- Radio oder Fernsehen verbreitet
- [Verbreitung im Internet]?



Tathandlung

«Erfasst werden sämtliche privaten oder öffentlichen Handlungen, durch welche unter 16-jährigen Personen bewusst die Möglichkeit eingeräumt wird, in Kontakt mit Pornographie zu kommen, sei es auch durch deren eigenes Zutun. Ob der Jugendliche vom pornographischen Inhalt tatsächlich Kenntnis nimmt, ist irrelevant.»



[BGE 131 IV 64](#)



Tathandlung

«Die gesonderte Erwähnung der Verbreitung durch Radio und Fernsehen bedeutet dabei nicht, dass die Übermittlung durch andere Fernmeldeeinrichtungen wie das Telefon oder das **Internet** nicht erfasst würde.»



[BGE 131 IV 64](#)



Tathandlung

«Das Anbringen eines Warnhinweises, der durch blosses Anklicken zum Verschwinden gebracht werden kann, stellt keine wirksame Barriere dar, um unter 16-Jährigen den Zugriff auf pornographische Webinhalte zu verunmöglichen.»



[BGE 131 IV 64](#)





Pornografie

¹ Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld



Eventual-/Vorsatz

Wissen/FMH

- Pornografischer Charakter
- Zugänglichkeit <16-Jährige

Wollen/IKN

- Anbieten, zeigen etc.
- Nicht: Wollen der Kenntnisaufnahme



[BGE 99 IV 57](#)





Pornografie

¹ Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld





Rechtswidrigkeit

Einwilligung des Jugendlichen irrelevant

This website requires you to be 18 years or older to enter.

Are you over 18?

Yes, I am

A screenshot of a website's age verification dialog box. The dialog is white with a thin blue border and is set against a dark blue background. At the top, it says "This website requires you to be 18 years or older to enter." Below that, the question "Are you over 18?" is displayed in a larger font. At the bottom, there is a single button with the text "Yes, I am".



Pornografie

¹ Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld





Schuld

«Nach der Rechtsprechung gehört zum Vorsatz... nur das auf die objektiven Merkmale des Deliktstatbestandes bezogene Wissen und Wollen, nicht aber auch das **Bewusstsein der Rechtswidrigkeit** oder gar dasjenige der Strafbarkeit »



[BGE 99 IV 57](#)





Pornografie

¹ Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld





Sanktion

- Zeigen an <16-Jährige: Vergehen



Art. 67 – Tätigkeitsverbot

³ Wird jemand wegen einer der nachfolgenden Straftaten zu einer Strafe verurteilt..., so verbietet ihm das Gericht **lebenslanglich** jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst: ... Pornografie... nach Artikel 197 Absatz 1



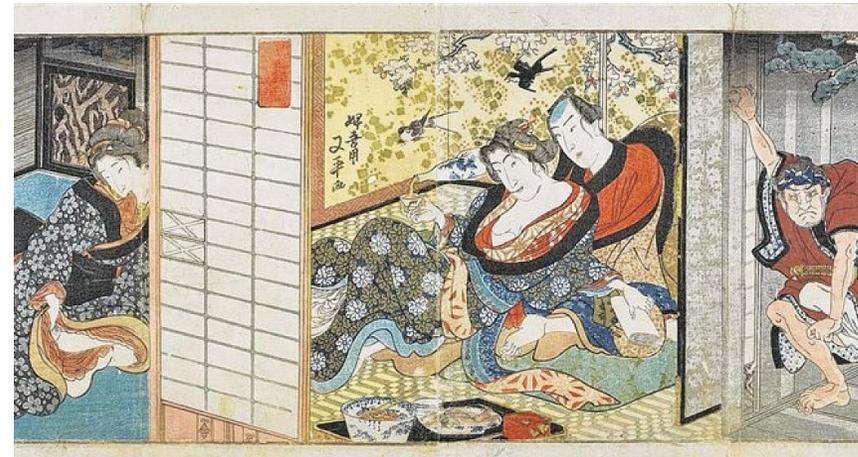
StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch



Art. 69 – Sicherungseinziehung

1 Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur **Begehung einer Straftat gedient haben** oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

2 Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

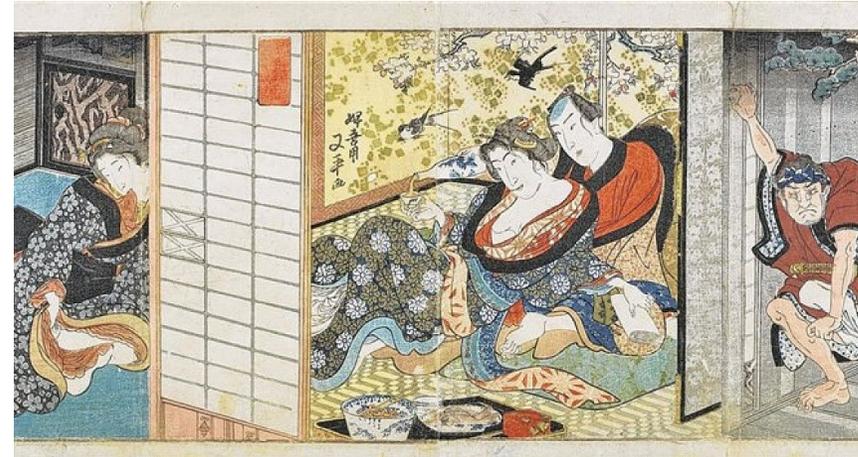


[Thommen \(2018\) N 155](#)



Einziehung

«lorsque l'objet présente un intérêt culturel certain, l'on prend des mesures pour le soustraire efficacement au public et pour n'y donner accès qu'à un cercle défini de **spécialistes sérieux.**»



[BGE 89 IV 132](#)

[Unzüchtige Holzschnitte](#)





Pornografie

Art. 197 Abs. 2 StGB

Unaufgeforderte Konfrontation



Pornografie

² Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft. Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch





Rechtsgut

«Le bien juridique protégé est l'intérêt de tout individu à ne pas être confronté, contre son gré, à la pornographie.»



[BGE 128 IV 260](#)





Rechtsgut

- Tätigkeitsdelikt
- Gefährdungsdelikt
- Zustandsdelikt
- Offizialdelikt (!)



[BGE 128 IV 260](#)





Pornografie

² Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft. Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld





Pornografie

² Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft. Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld



Tatobjekt

Öffentlichen Ausstellen/Zeigen:

- Kinobesucher
- Show-Besucher
- Ausstellungsbesucher

Privaten Konfrontation

- Adressat einer Sendung
- Empfänger einer Bild-/Videodatei



[BGE 128 IV 260](#)



Tatobjekt

« Le 20 février 2001, Y., cheffe du Bureau jurassien de l'égalité entre femmes et hommes a reçu un courrier électronique. A ce message était joint un fichier électronique constitué de treize diapositives représentant une jeune femme habillée en peintre en bâtiments qui se dénude peu à peu.»



[BGE 128 IV 260](#)





Pornografie

² Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft. Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld



Tathandlung

«Öffentlich ist eine Äusserung nach allgemeiner Auffassung dann, wenn sie von unbestimmt vielen Personen oder von einem grösseren, nicht durch persönliche Beziehungen zusammenhängenden Personenkreis wahrgenommen werden kann»



[BGE 126 IV 176](#) (zu StGB 261^{bis})



Tathandlung

- Öffentlich ausstellt



[BGE 128 IV 260](#)





Tathandlung

- Öffentlich ausstellt





Tathandlung

- Unaufgefordert anbietet



[BGE 128 IV 260](#)



Tathandlung

«L'art. 197 ch. 2 al. 1 CP n'exige pas que la victime soit scandalisée, choquée ou apeurée par la représentation pornographique. L'interdiction visée par cette disposition constitue un délit de mise en danger »



[BGE 128 IV 260](#)



Tathandlung

- Unaufgefordert anbietet



[Connect.de](https://connect.de)





Tathandlung

« Splicing a single frame of pornography
into family films »



Tyler Durden – Fight Club (1999)





Pornografie

² Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft.
Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos.

Tatbestandsmässigkeit
Objektiver Tatbestand
Täter
Tatobjekt
Tathandlung
Subjektiver Tatbestand
Wissen
Wollen
Rechtswidrigkeit
Schuld



Eventual-/Vorsatz

Wissen/FMH

- Pornografischer Charakter
- Zugänglichkeit Öffentlichkeit
- Überraschungsmoment

Wollen/IKN

- Ausstellen, zeigen, anbieten
- Nicht: Wollen der Kenntnissnahme



[BGE 128 IV 260](#)





Pornografie

² Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft.

Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld



Rechtfertigung

«Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos.»



[BGE 128 IV 260](#)



Rechtfertigung

- Nichtanhandnahme/Einstellung?
- Schuldspruch ohne Strafe?
- Eher: Rechtfertigung



[BGE 128 IV 260](#)



Rechtfertigung

«Im Gegensatz zu Abs. 1 (Jugendschutz...) genügt es hier, wenn vor «Eintritt» auf eine Internetseite mit pornographischen Inhalten nach dem Alter gefragt wird, da so für jeden klar wird, dass es um derartige Inhalte geht bzw. jeder erkennt «was auf ihn zukommt».»



BSK StGB⁴-Isenring/Kessler Art. 197 N 44





Pornografie

² Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft. Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos.

Tatbestandsmässigkeit
Objektiver Tatbestand
Täter
Tatobjekt
Tathandlung
Subjektiver Tatbestand
Wissen
Wollen
Rechtswidrigkeit
Schuld





Pornografie

Art. 197 Abs. 3 StGB

Anwerben Minderjähriger





Pornografie

³ Wer eine minderjährige Person anwirbt, damit diese an einer pornografischen Vorführung mitwirkt, oder wer sie zur Mitwirkung an einer derartigen Vorführung veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft

The logo for the Swiss Criminal Code (StGB) is centered on a light gray rectangular background. It consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below this, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch





Lanzarote Konvention

Kapitel VI: Materielles Strafrecht

Art. 18 – Sexueller Missbrauch

Art. 19 – Kinderprostitution

Art. 20 – Kinderpornografie

Art. 21 – Mitwirkung Kind Pornografie

Art. 22 – Unsittliches Einwirken auf Kinder

Art. 23 – Kontaktabbahnung Kindern zu Sex.H.

Art. 24 – Beihilfe Anstiftung Versuch

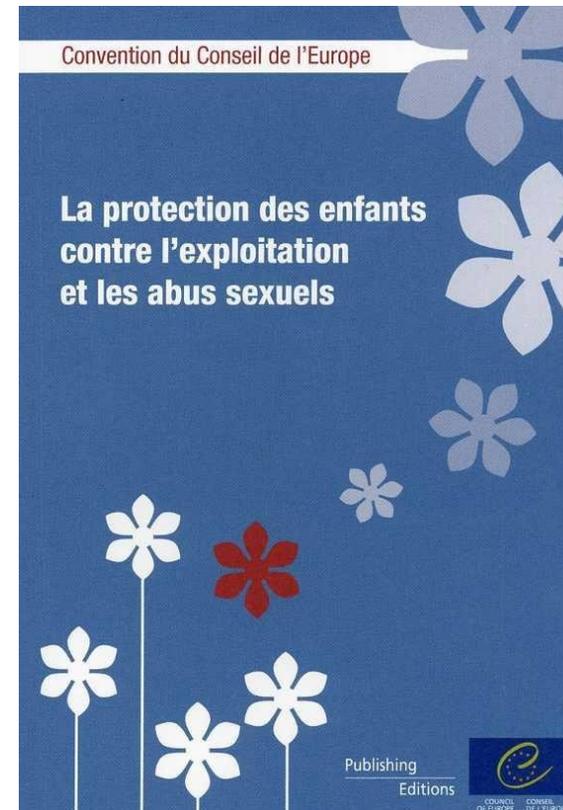
Art. 25 – Gerichtsbarkeit

Art. 26 – Verantwortlichkeit Juristischer Personen

Art. 27 – Sanktionen und Massnahmen

Art. 28 – Strafverschärfungsgründe

Art. 29 – Vorstrafen



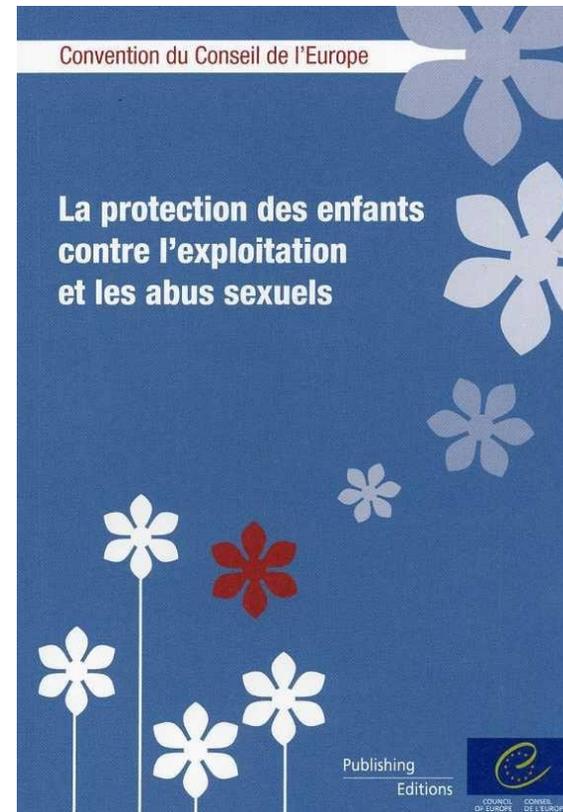
[Lanzarote-Konvention:](#)

Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (in Kraft) 1. Juli 2014



Ratio legis

«Ziel der Bestimmung ist es ganz offensichtlich, den Zugang zu minderjährigen Darstellerinnen und Darsteller zu erschweren und damit den entsprechenden Markt 'auszutrocknen'.»



BSK StGB⁴-Isenring/Kessler
Art. 197 N 53





Pornografie

³ Wer eine minderjährige Person anwirbt, damit diese an einer pornografischen Vorführung mitwirkt, oder wer sie zur Mitwirkung an einer derartigen Vorführung veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld





Pornografie

³ Wer eine minderjährige Person anwirbt, damit diese an einer pornografischen Vorführung mitwirkt, oder wer sie zur Mitwirkung an einer derartigen Vorführung veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

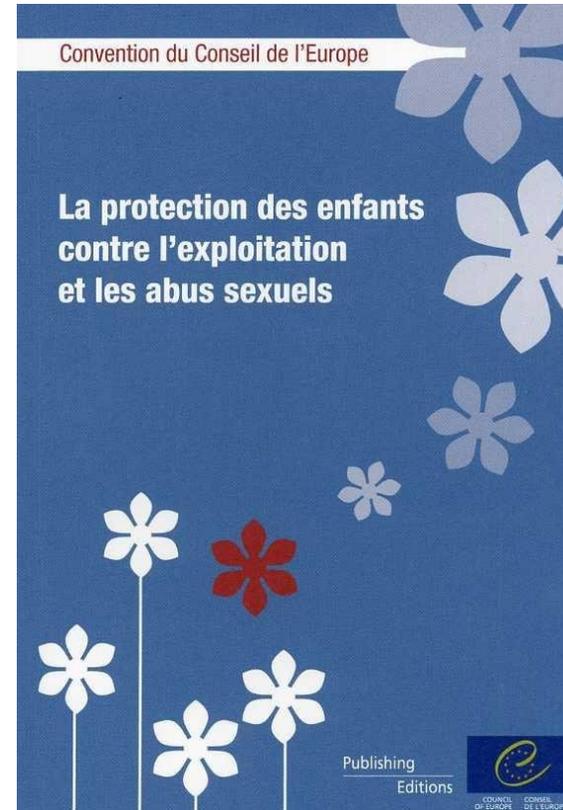
Rechtswidrigkeit

Schuld



Tatobjekt

«Im Sinne dieses Übereinkommens...
bedeutet «Kind» eine Person unter 18
Jahren.» (Art. 3 lit. a)



[Lanzarote-Konvention](#):
Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (in Kraft) 1. Juli 2014





Art. 115 StPO – Geschädigte Person

¹ Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar **verletzt** worden ist.

StPO
Strafprozessordnung





Art. 116 StPO – Opfer

¹ Als Opfer gilt die geschädigte Person, die durch die Straftat in ihrer körperlichen, **sexuellen** oder psychischen **Integrität** unmittelbar beeinträchtigt worden ist.

StPO
Strafprozessordnung





Pornografie

³ Wer eine minderjährige Person anwirbt, damit diese an einer pornografischen Vorführung mitwirkt, oder wer sie zur Mitwirkung an einer derartigen Vorführung veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

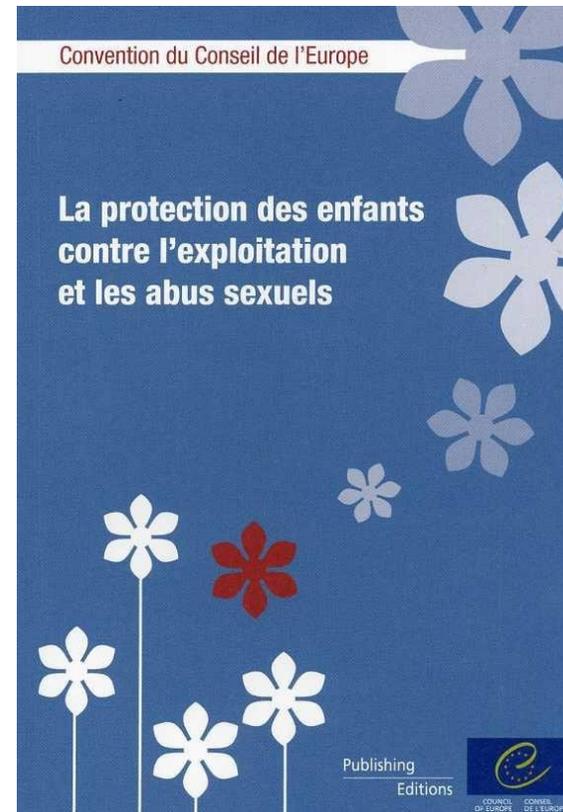
Rechtswidrigkeit

Schuld



Tathandlung

- Anwerben zur Mitwirkung (versuchte «Anstiftung»)
- Zur Mitwirkung veranlasst (vollendete «Anstiftung»)



[Lanzarote-Konvention:](#)

Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (in Kraft) 1. Juli 2014





Pornografie

³ Wer eine minderjährige Person anwirbt, damit diese an einer pornografischen Vorführung mitwirkt, oder wer sie zur Mitwirkung an einer derartigen Vorführung veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld



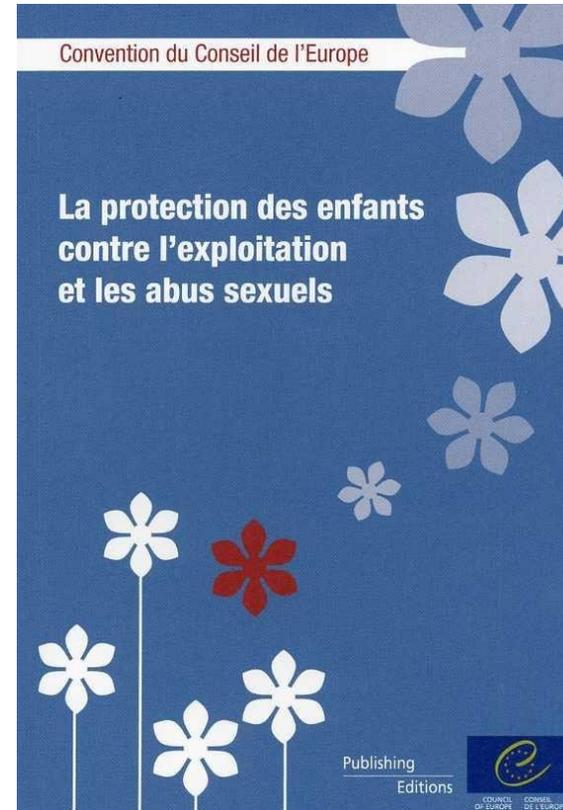
Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

- Minderjährigkeit
- Pornografischer Charakter

Wollen/IKN

- Anwerben zur Mitwirkung
(Absichtsdelikt)
- Zur Mitwirkung veranlasst
(IKN der Mitwirkung reicht)



BSK StGB⁴-Isenring/Kessler
Art. 197 N 57 ff.





Pornografie

³ Wer eine minderjährige Person anwirbt, damit diese an einer pornografischen Vorführung mitwirkt, oder wer sie zur Mitwirkung an einer derartigen Vorführung veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

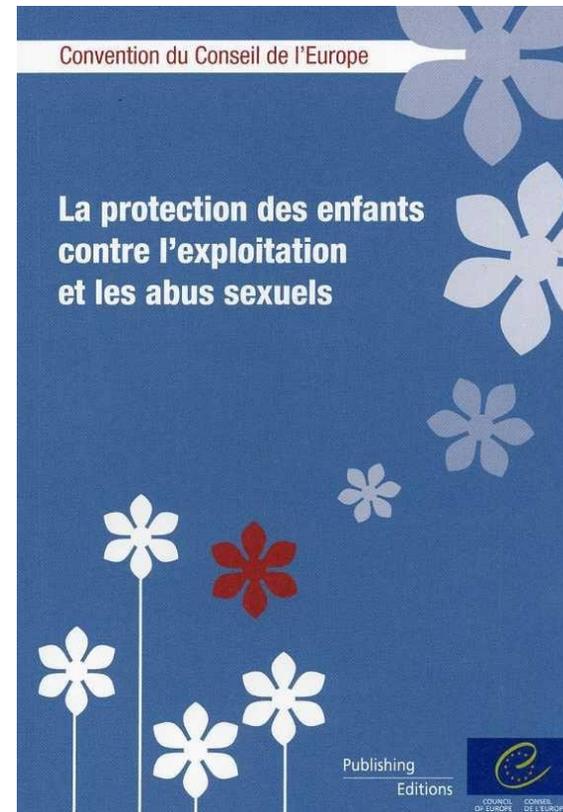
Rechtswidrigkeit

Schuld



Rechtswidrigkeit

«Die **Einwilligung** des Opfers kann im Anwendungsbereich von Art. 197 Abs. 3 nicht zur Straflosigkeit des Täters führen.»



BSK StGB⁴-Isenring/Kessler
Art. 197 N 55





Pornografie

³ Wer eine minderjährige Person anwirbt, damit diese an einer pornografischen Vorführung mitwirkt, oder wer sie zur Mitwirkung an einer derartigen Vorführung veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

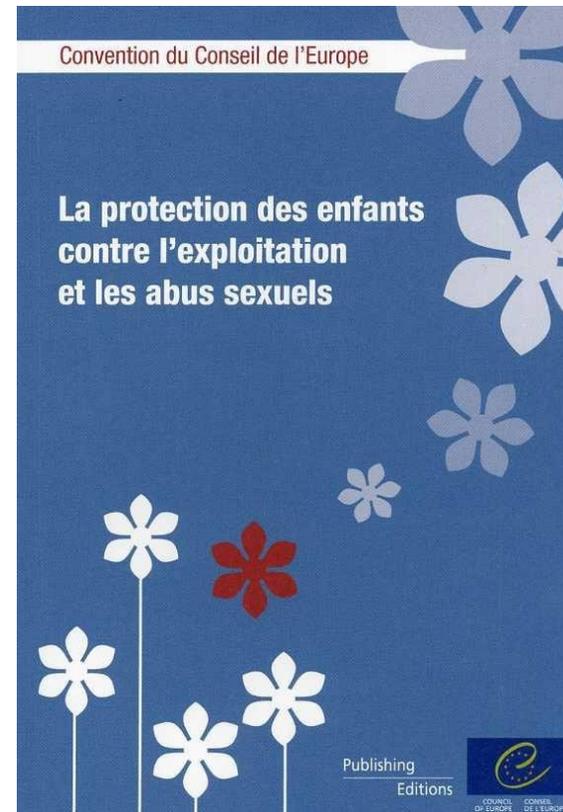
Schuld





Sanktion

- Vergehen
- Universalitätsprinzip (StGB 5 I c)
- Lebensl. Tätigkeitsverbot (67 III d 1)
- Einziehung (69 – productum sceleris)



BSK StGB⁴-Isenring/Kessler
Art. 197 N 55





Pornografie

Art. 197 Abs. 4 StGB

Harte Pornografie

Herstellung



Lanzarote Konvention

Kapitel VI: Materielles Strafrecht

Art. 18 – Sexueller Missbrauch

Art. 19 – Kinderprostitution

Art. 20 – Kinderpornografie

Art. 21 – Mitwirkung Kind Pornografie

Art. 22 – Unsittliches Einwirken auf Kinder

Art. 23 – Kontaktabbahnung Kindern zu Sex.H.

Art. 24 – Beihilfe Anstiftung Versuch

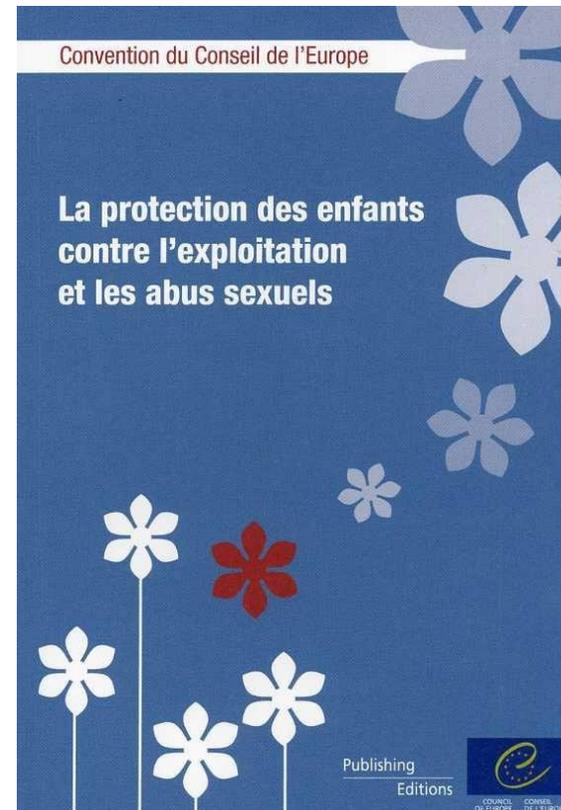
Art. 25 – Gerichtsbarkeit

Art. 26 – Verantwortlichkeit Juristischer Personen

Art. 27 – Sanktionen und Massnahmen

Art. 28 – Strafverschärfungsgründe

Art. 29 – Vorstrafen



[Lanzarote-Konvention:](#)

Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (in Kraft) 1. Juli 2014



Rechtsgut

«Als zentrales Rechtsgut ... erscheint die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Insofern handelt es sich bei dieser Vorschrift um ein abstraktes Gefährdungsdelikt.»



[BGE 128 IV 25](#)



Rechtsgut

«...auch dem Schutz der Erwachsenen. Dem liegt ...der Gedanke zugrunde, dass sich die im Gesetz genannten Darstellungen und Vorführungen auf den Verbraucher **korrumpierend** auswirken können, mithin an sich geeignet sind, beim Betrachter u. a. die Bereitschaft zu erhöhen, das Geschehen selbst nachzuahmen. In diesem Sinne weckt der Konsum kinderpornographischer Erzeugnisse die **Nachfrage** für die Herstellung solcher Produkte...»



[BGE 128 IV 25](#); str. AnnK StGB-
Scheidegger, Art. 197 N 2



Pornografie

⁴ Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch





Pornografie

⁴ Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld





Pornografie

⁴ Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld



Tatobjekt

- (Sehr) mittelbarer Schutz
- Abstraktes Gefährdungsdelikt
- Tatsächlicher Übergriff bereits vorbei



[BGE 128 IV 25](#)





Pornografie

⁴ Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Pornografie

Träger

Handlungen

Subjektiver Tatbestand



Pornografie

Weiche Pornografie (Abs. 1 und 2)

- Objektiv auf Aufreizung ausgelegt
- Reduktion auf Sexualobjekt
- Weiche Porn. StGB = Hardcore Porn. ugs.

Harte Pornografie (Abs. 4 und 5)

- Kinder (real/virtuell)
- Tiere
- Gewalt
- [Früher: Ausscheidungen]



Kinderpornografie

«Am Anfang hat hier die Frage zu stehen, ob und, wenn ja, wie man die Strafbarkeit virtueller Kinderpornografie begründen kann...»



Wolfgang Wohlers, Strafbarkeit des Umgangs mit Kinderpornografie, [AJP 4/2020, 389 ff., 395 f.](#)

Nora Scheidegger, Ist das noch Kinderpornografie? ZStrR 2014, 318 ff.



Tierpornografie

Art. 16 Tierschutzverordnung – Verbotene Handlungen bei allen Tierarten

¹ Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.

² Namentlich sind verboten:

j. sexuell motivierte Handlungen mit Tieren;

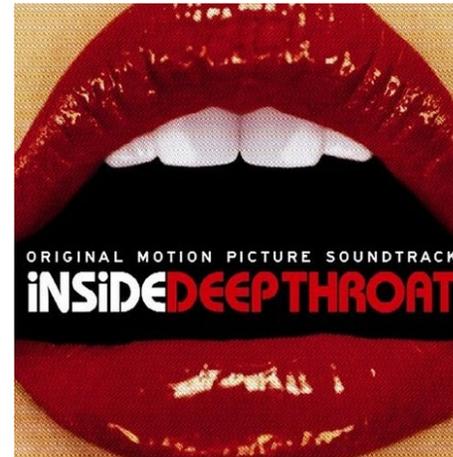


Tierimrecht.org



Gewaltpornografie

- Schläge auf das Gesäss [6B 149/2019](#)
- Rape Porn
- Sado-masochistischer Sex
- Deep-Throating
- Fesselung/Kerzenwachs [6B 875/2008](#)

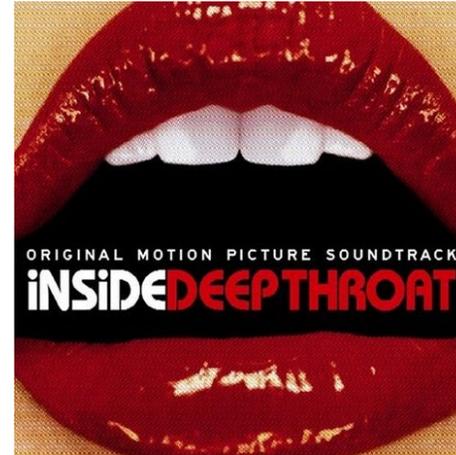


[IMDB](#)



Gewaltpornografie

Dogmatisches Problem: Solange gewaltsame Sexualpraktiken von der Einwilligung der Beteiligten gedeckt sind, ist schwer erklärbar, weshalb ihre Aufnahme von Verbreitung strafbar sein soll.



IMDB





Pornografie

⁴ Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen **tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen** zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Pornografie

Träger

Handlungen

Subjektiver Tatbestand



Pornografie

Weiche Pornografie (Abs. 1 und 2)

- Objektiv auf Aufreizung ausgelegt
- Reduktion auf Sexualobjekt
- Weiche Porn. StGB = Hardcore Porn. ugs.

Harte Pornografie (Abs. 4 und 5)

- Kinder (real/virtuell)
- Tiere
- Gewalt
- [Früher: Ausscheidungen]





Alan Garner

Wie ist diese Szene aus Hangover nach
schweizerischem Strafrecht zu würdigen?

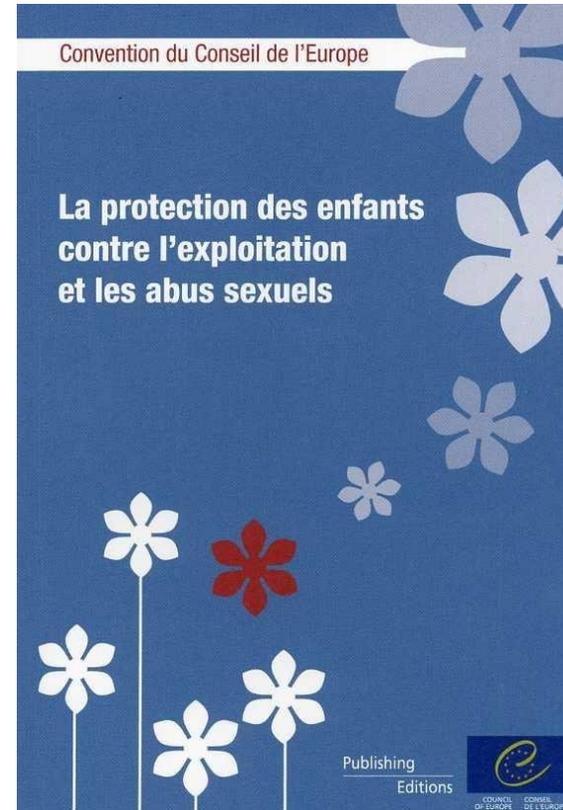


<https://www.youtube.com/watch?v=lgxHjv9xdCQ>



Tatobjekt

«Im Sinne dieses Übereinkommens...
bedeutet «Kind» eine Person unter 18
Jahren.» (Art. 3 lit. a)



[Lanzarote-Konvention](#):
Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (in Kraft) 1. Juli 2014





Pornografie

⁴ Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Pornografie

Träger

Handlungen

Subjektiver Tatbestand



Träger

- Schriften
- Tonaufnahmen
- Bildaufnahmen
- Abbildungen
- Gegenstände solcher Art
- Pornografische Vorführungen



[Wedekind – Frühlingserwachen](#)





Pornografie

⁴ Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Pornografie

Träger

Handlungen

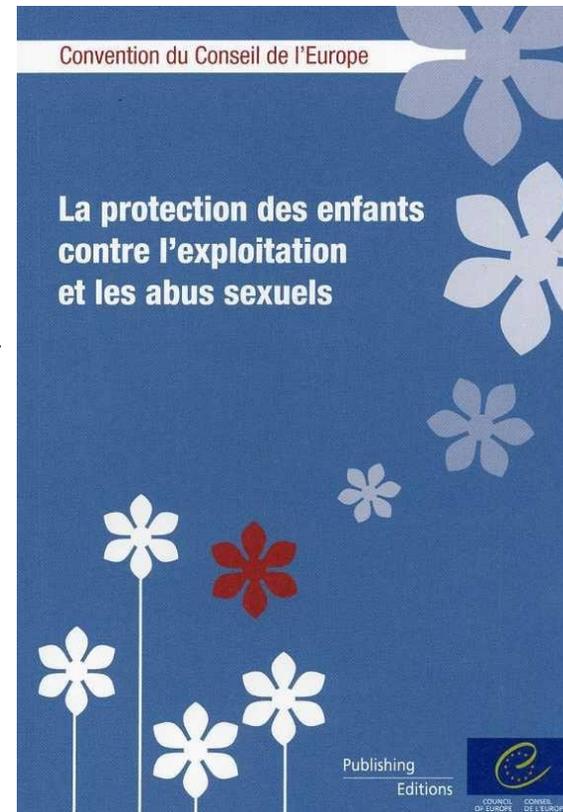
Subjektiver Tatbestand



Tathandlung

1. Herstellt
2. Einführt
3. Lagert
4. In Verkehr bringt
5. Anpreist
6. Ausstellt
7. Anbietet
8. Zeigt
9. Überlässt
10. Zugänglich macht
11. Erwirbt
12. Über elektr. Mittel beschafft
13. Sonst wie beschafft
14. Besitzt

Kommerzialisierungs-
handlungen



[BGE 131 IV 16](#)

(«Wer kinderpornographisches Bildmaterial ... durch gezieltes Herunterladen vom Internet auf einen Datenträger abspeichert, macht sich der Herstellung von harter Pornographie strafbar»).



Pornografie

⁴ Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld



Eventual-/Vorsatz

Wissen/FMH

- Pornografischer Charakter
- Kinder <18 Jahren
- Bewusstes Herstellen (Download?)



Pornografie

⁴ Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

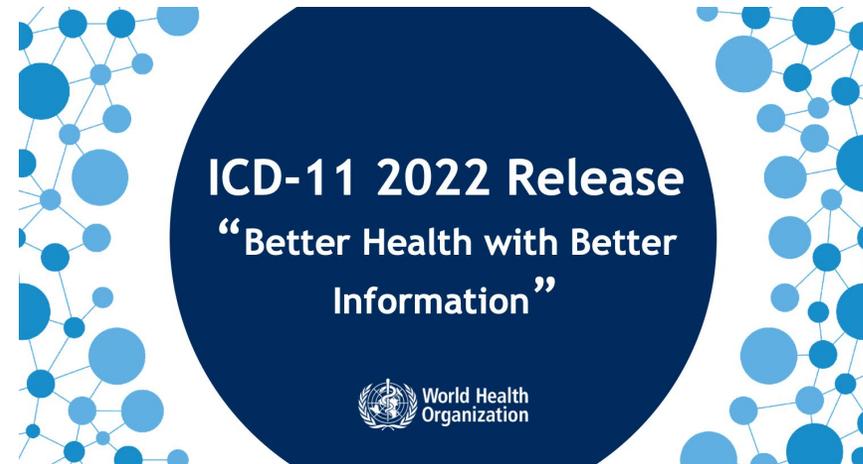
Rechtswidrigkeit

Schuld



Pädophilie

Leidet eine Täter unter einer sehr stark ausgeprägten Pädophilie, kann sich die Frage stellen, ob er fähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln (Art. 19 Abs. 1 StGB).



[ICD-11 - 6D32 Pedophilic disorder](#)





Pornografie

⁴ Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld



Sanktion

- Herstellung Tier-, Gewalt- und virtuelle Kinderpornografie: Vergehen
- Herstellung real. Kinderporn: Verbrechen
- Universalitätsprinzip (StGB 5 I c)
- Obligatorische Landesverweisung (StGB 66a I h) bei realer Kinderpornografie
- Lebenslängliches Tätigkeitsverbot (StGB 67 III d 2)
- Einziehung (StGB 197 VI)
- Bereicherungsabsicht: zusätzl. Geldstrafe (VII)
- Meldung FedPol (StGB 362)





Pornografie

Art. 197 Abs. 5 StGB

Harte Pornografie

Konsum



Pornografie

⁵ Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, konsumiert oder zum eigenen Konsum herstellt, einführt, lagert, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Pornografie

Träger

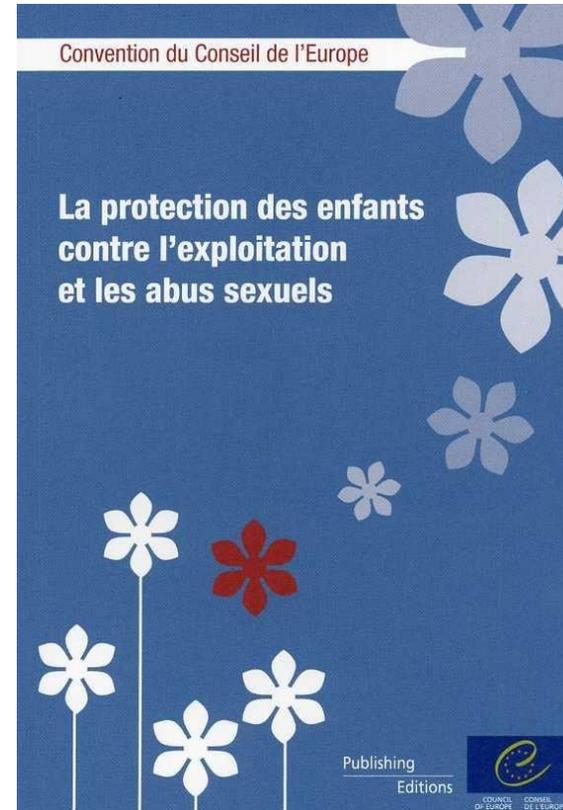
Handlungen

Subjektiver Tatbestand



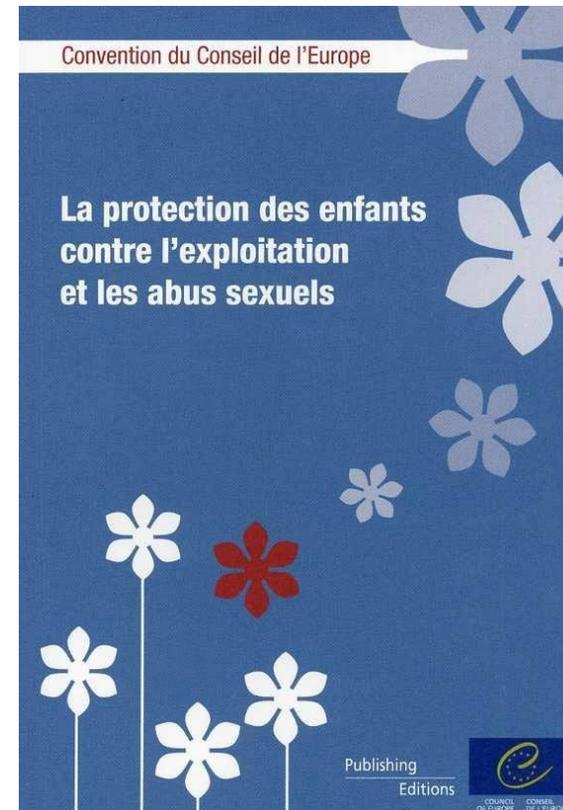
Tathandlung

- Konsumiert
- Zum eigenen Konsum:
 - Herstellt
 - Einführt
 - Lagert
 - Erwirbt
 - Sich über elektr. Mittel beschafft
 - Sonst wie beschafft
 - Besitzt



Tathandlung

- Konsumiert
- Zum eigenen Konsum:
 - Herstellt
 - Einführt
 - Lagert
 - Erwirbt
 - Sich über elektr. Mittel beschafft
 - Sonst wie beschafft
- Besitzt



[Botschaft Lanzarote-Konvention](#) (2012)

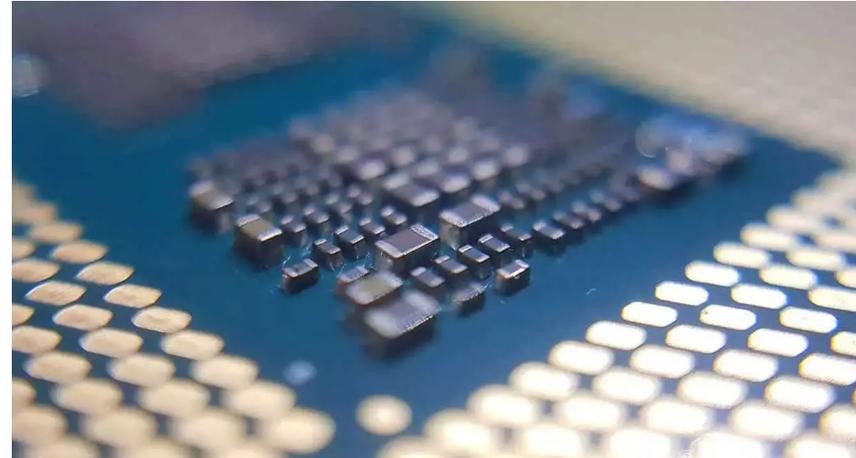
(«Nach geltendem Recht ist der **besitzlose Konsum** von harter Pornografie... nicht strafbar. Diesbezüglich besteht somit aus Sicht der Konvention ein Regelungsbedarf»).





Besitz

« Hinsichtlich der verbotenen pornographischen Daten im **Cache-Speicher** verfügt der Computerbenutzer über die Herrschaftsmacht. »



[BGE 137 IV 208](#)





Pornografie

⁵ Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, konsumiert oder zum eigenen Konsum herstellt, einführt, lagert, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

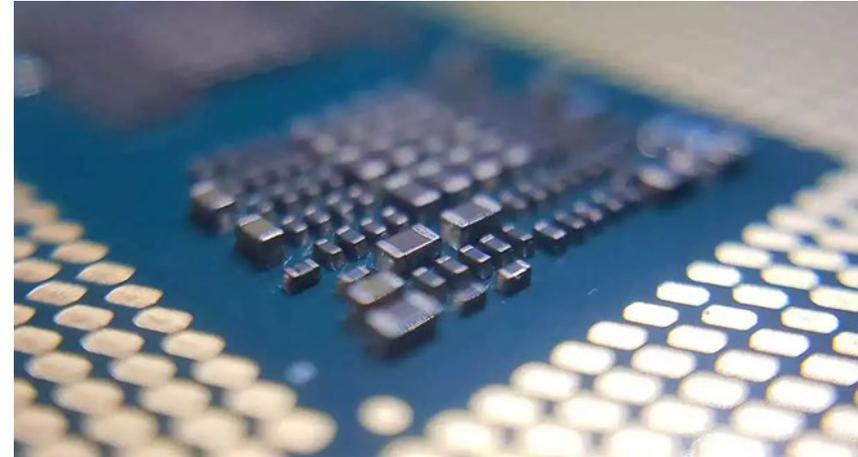




Eventual-/Vorsatz

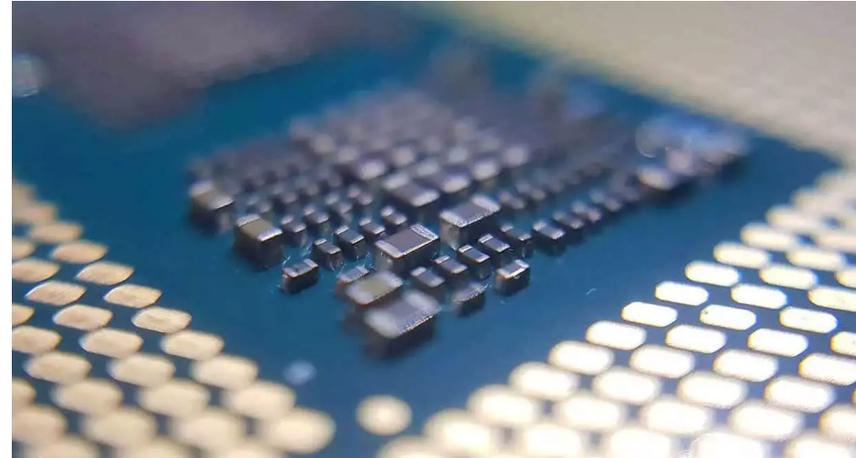
Wissen/FMH

- Pornografischer Charakter
- Kinder <18 Jahren
- Bewusstes Besitzen?



Eventual-/Vorsatz

«Der subjektive Tatbestand des Besitzens von pornographischen Dateien im Cache-Speicher ist zurückhaltend zu bejahen. Ein ungeübter Computer-/Internetbenutzer, der von der Existenz des Cache-Speichers und den darin enthaltenen Daten nichts weiss, fällt als Täter nach Art. 197 Ziff. 3bis StGB ausser Betracht. »



[BGE 137 IV 208](#)





Pornografie

⁵ Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, konsumiert oder zum eigenen Konsum herstellt, einführt, lagert, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld



Sanktion

- Konsum Tier-, Gewalt-, realer und virtueller Kinderpornografie: Vergehen
- Lebenslängliches Tätigkeitsverbot (StGB 67 III d 2)
- Einziehung (StGB 197 VI)





Pornografie

Art. 197 Abs. 6 StGB

Harte Pornografie

Einziehung





Pornografie

⁶ Bei Straftaten nach den Absätzen 4 und 5 werden die Gegenstände eingezogen.

The logo for the Swiss Criminal Code (StGB) is centered on a light gray rectangular background. It consists of a white rounded square containing the text 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below this, the words 'Schweizerisches Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black serif font, arranged in two lines.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch





Pornografie

Art. 197 Abs. 7 StGB

Bereicherungsabsicht





Pornografie

⁷ Handelt der Täter mit Bereicherungsabsicht, so ist mit Freiheitsstrafe eine Geldstrafe zu verbinden.

The logo for the Swiss Criminal Code (StGB) is centered on a light gray rectangular background. It consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below this, the words 'Schweizerisches Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, arranged in two lines.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch





Pornografie

Art. 197 Abs. 8 StGB

Pornografie unter Jugendlichen





Pornografie

⁸ Minderjährige von mehr als 16 Jahren bleiben straflos, wenn sie voneinander einvernehmlich Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 herstellen, diese besitzen oder konsumieren.

The logo for the Swiss Criminal Code (StGB) is centered on a light gray rectangular background. It consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below this, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch



Pornografie

- Einverständlicher Sex zwischen Jugendlichen über 16 Jahre ist nicht strafbar, da Schultzalter <16 Jahre (Art. 187 StGB)
- Filmen sich diese Jugendlichen: Herstellung harter Pornografie.



17 Jahre



16 Jahre

BSK StGB⁴-Isenring/Kessler Art. 197 N 63a ff.





Pornografie

Art. 197 Abs. 9 StGB

Kultur und Wissenschaft





Pornografie

⁹ Gegenstände oder Vorführungen im Sinne der Absätze 1–5 sind nicht pornografisch, wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.

The logo for the Swiss Criminal Code (StGB) is centered on a light gray rectangular background. It consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below this, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch





Pornografie

¹ Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Pornografie

Träger

Handlungen

Subjektiver Tatbestand



Pornografie

«Pornographie setzt ein Zweifaches voraus. Zum einen müssen die Darstellungen oder Darbietungen objektiv betrachtet darauf ausgelegt sein, den Konsumenten **sexuell aufzureizen**. Zum anderen ist erforderlich, dass die Sexualität so stark aus ihren menschlichen und emotionalen Bezügen herausgetrennt wird, dass die jeweilige Person als ein blosses **Sexualobjekt** erscheint, über das nach Belieben verfügt werden kann. »



[BGE 131 IV 64](#)



Pornografie

«Der Richter hat daher von Fall zu Fall über den kulturellen Wert eines Werkes zu entscheiden. Massgebend kann dabei weder das Selbstverständnis des Kunstschaffenden sein, noch das Kunstverständnis des Durchschnittsmenschen... vielmehr aus der Sicht eines künstlerisch aufgeschlossenen Betrachters zu beurteilen... Dies wird dem Richter in der Regel möglich sein, ohne einen Sachverständigen beizuziehen.»



[BGE 131 IV 64](#)



Pornografie

«Nicht pornografisch ist eine noch so explizite Liebesszene, wenn sie in einen nicht auf Sexualität beschränkten Gesamtzusammenhang eingebettet ist.»



Hundstage (2001)

PK StGB⁴-Trechsel/Bertossa, Art. 197 N 5



Pornografie

In dubio pro arte



Hundstage (2001)

BSK StGB⁴-Isenring/Kessler Art. 197 N 66





Pornografie

In dubio pro arte



Tempelanlage Khajuraho, Indien



Exceptio Scientia?

Darf man Pornos zu wissenschaftlichen
Zwecken ansehen/zeigen?



Alan Garner

Sexuelle Handlungen mit Kind?

Schändung?

Kinderpornografie?

Sexuelle Belästigung?

...



<https://www.youtube.com/watch?v=lgxHjv9xdCQ>



Vorlesungsübersicht

Vorlesung	Inhalt
23.02.2023	Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 ^{bis})
02.03.2023	Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 ^{bis})
09.03.2023	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
16.03.2023	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
23.03.2023	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
30.03.2023	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 193, 197, 198, 200)
06.04.2023	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 193, 197, 198, 200)
20.04.2023	Sexualdelikte – Gastvortrag Dr. Nora Scheidegger & RAin Tanja Knodel
27.04.2023	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 193, 197, 198, 200)
04.05.2023	Sexualdelikte (Art. 197) ONLINE
11.05.2023	Urkundendelikte (Art. 251, 252, 253, 254)
25.05.2023	Ehrverletzungen (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
01.06.2023	Ehrverletzungen (Art. 173, 174, 175, 176, 177)





Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht BT II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

